Lauprecht Rechtsanwälte Notare



Wofür gilt das Heilmittelwerbegesetz?

- Arzneimittel im Sinne des 2 des Arzneimittelgesetzes
- Medizinprodukte im Sinne des <u>3 des Medizinproduktegesetzes</u>,
- andere Mittel, Verfahren, Behandlungen und Gegenstände, soweit sich die **Werbeaussage** auf die **Erkennung, Beseitigung oder Linderung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden bei Mensch oder Tier bezieht** (...)

Wofür gilt das Heilmittelwerbegesetz?

- → Alle Produkte sind Heilmittel, wenn sie als solche vermarktet werden!
- → Wichtig: Für die Anwendbarkeit des HWG kommt es nicht darauf an, ob das beworbene Produkt tatsächlich wirkt. (Aber: Wenn keine Wirkung nachgewiesen, darf auch nicht mit Wirkung geworben werden)

Bei wem darf für Arzneimittel geworben werden?

Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Auch bei Verbrauchern

Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel

nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben

§ 3 HWG

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

1. wenn Arzneimitteln, Verfahren, Behandlungen, Gegenständen oder anderen Mitteln eine therapeutische **Wirksamkeit** oder Wirkungen beigelegt werden, die sie nicht haben,

§ 3 HWG

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

- 2. wenn fälschlich der Eindruck erweckt wird, dass
 - a) ein Erfolg mit Sicherheit erwartet werden kann,
 - b) bei bestimmungsgemäßem oder längerem Gebrauch keine schädlichen Wirkungen eintreten,
 - c) die Werbung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs veranstaltet wird,

§ 3 HWG

Unzulässig ist eine irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor,

- 3. wenn unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben
 - a) über die **Zusammensetzung oder Beschaffenheit** von Arzneimitteln, Gegenständen oder anderen Mitteln oder über die **Art und Weise der Verfahren oder Behandlungen** oder
 - b) über die **Person**, **Vorbildung**, **Befähigung oder Erfolge des Herstellers**, Erfinders oder der für sie tätigen oder tätig gewesenen Personen

gemacht werden.

Bei Werbung mit Wirksamkeitsversprechen:

Sehr strenger Maßstab:

- Wenn Wirkung behauptet wird, muss sie auch bewiesen sein!
- Nachweis der Wirkung: idR nur durch sog. "Goldstandard"
- Nicht ausreichend:
 - Eigene Therapieerfolge
 - Positive Erfahrungsberichte
 - Studien, die nicht dem "Goldstandard" entsprechen

Goldstandard: Wirksamkeitsnachweis nach BGH-Rechtsprechung durch

- randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie
- mit adäquater statistischer Auswertung,
- die durch Veröffentlichung in Diskussionsprozess der Fachwelt einbezogen worden ist.

§ 5 HWG

Für homöopathische Arzneimittel, die nach dem <u>Arzneimittelgesetz</u> registriert oder von der Registrierung freigestellt sind, **darf mit der Angabe von Anwendungsgebieten nicht geworben werden**.

Registrierte Homöapathika: Der Gesetzgeber will Volksgesundheit aufgrund von indikationsbezogener Werbung für homöopathische Arzneimittel ausschließen. Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter Selbstmedikation

Zugelassene Homöopathika: Geringere Anforderungen an den Nachweis ihres therapeutischen Nutzens. Aber auch keine "Homöpathika" i.S.d. Gesetzes mehr.

Unzulässig bei registrierten Homöpathika auch: **Bezugnahmen auf Krankheiten und Symptome** (wörtlich oder durch Bilder, etc.).

§ 6 HWG

Unzulässig ist eine Werbung, wenn

- 1. Gutachten oder Zeugnisse veröffentlicht oder erwähnt werden, die nicht von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind und nicht die Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes der Person, die das Gutachten erstellt oder das Zeugnis ausgestellt hat, sowie den Zeitpunkt der Ausstellung des Gutachtens oder Zeugnisses enthalten,
- 2. auf wissenschaftliche, fachliche oder sonstige Veröffentlichungen Bezug genommen wird, ohne daß aus der Werbung hervorgeht, ob die Veröffentlichung das Arzneimittel, das Verfahren, die Behandlung, den Gegenstand oder ein anderes Mittel selbst betrifft, für die geworben wird, und ohne daß der Name des Verfassers, der Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Fundstelle genannt werden,
- 3. aus der Fachliteratur entnommene Zitate, Tabellen oder sonstige Darstellungen nicht wortgetreu übernommen werden.

§ 7

Es ist **unzulässig**, **Zuwendungen und sonstige Werbegaben** (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen, es sei denn, dass (...)

§ 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

- 2. mit Angaben oder Darstellungen, die sich auf eine **Empfehlung von Wissenschaftlern, von im Gesundheitswesen tätigen Personen**, von im Bereich der Tiergesundheit tätigen Personen oder anderen Personen, **die auf Grund ihrer Bekanntheit zum Arzneimittelverbrauch anregen können**, beziehen,
- 3. mit der Wiedergabe von Krankengeschichten sowie mit Hinweisen darauf, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgt oder durch eine ausführliche Beschreibung oder Darstellung zu einer falschen Selbstdiagnose verleiten kann,
- 5. mit einer bildlichen Darstellung, die in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise Veränderungen des menschlichen Körpers auf Grund von Krankheiten oder Schädigungen oder die Wirkung eines Arzneimittels im menschlichen Körper oder in Körperteilen verwendet,

§ 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

- 7. mit Werbeaussagen, die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte,
- 8. durch Werbevorträge, mit denen ein Feilbieten oder eine Entgegennahme von Anschriften verbunden ist,
- 9. mit Veröffentlichungen, deren Werbezweck missverständlich oder nicht deutlich erkennbar ist,
- 11. mit Äußerungen Dritter, insbesondere mit Dank-, Anerkennungs- oder Empfehlungsschreiben, oder mit Hinweisen auf solche Äußerungen, wenn diese in missbräuchlicher, abstoßender oder irreführender Weise erfolgen,

§ 11

Außerhalb der Fachkreise darf für Arzneimittel, Verfahren, Behandlungen, Gegenstände oder andere Mittel nicht geworben werden

- 12. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder unter 14 Jahren richten,
- 13. mit **Preisausschreiben, Verlosungen oder anderen Verfahren**, deren Ergebnis vom Zufall abhängig ist, sofern diese Maßnahmen oder Verfahren einer unzweckmäßigen oder übermäßigen Verwendung von Arzneimitteln Vorschub leisten,
- 14. durch die Abgabe von Arzneimitteln, deren Muster oder Proben oder durch Gutscheine dafür,
- 15. durch die **nicht verlangte Abgabe von Mustern oder Proben** von anderen Mitteln oder Gegenständen oder durch Gutscheine dafür.

§ 11

Grundsatz:

- die Werbung darf durchschnittlichen Verbrauchern **keine Angst machen** oder andere Gefühle der Adressaten unzulässigerweise zur Absatzförderung **ausnutzen**
- **Keine übertriebene, unsachliche oder unangemessene Werbung** (z.B. keine Hervorhebung schwerer Krankheitsverläufe, wenn i.d.R. Krankheitsverläufe leichter)

Sanktionen nach dem HWG

§ 14

Wer dem Verbot der irreführenden Werbung (§ 3 HWG) zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 3a HWG eine Werbung für ein Arzneimittel betreibt, das der Pflicht zur Zulassung unterliegt und das nicht nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften zugelassen ist oder als zugelassen gilt,
- 2. eine Werbung betreibt, die die nach § 4 HWG vorgeschriebenen Angaben nicht enthält oder entgegen § 5 HWG mit der Angabe von Anwendungsgebieten wirbt,

§ 17

Das <u>Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb</u> bleibt unberührt.

→ Abmahnungsgefahr

Risiko von Abmahnungen

Regelungen des HWG sind Marktverhaltensregelungen

Verstöße können nach UWG **abgemahnt** werden durch Mitbewerber, Verbände, Verbraucherzentralen

Folge: Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche

Problemfall: Irrtum über Produktstatus

Arzneimittel oder Nahrungs(ergänzungs)mittel/Kosmetikum?

Merke: **HWG anwendbar**, wenn das Produkt aufgrund der **pharmakologischen Wirkweise** ein Arzneimittel **oder aufgrund der Behauptung** einer heilenden Wirkung ein Präsentationsarzneimittel ist.

Bei zulassungspflichtigen Fertigarzneimitteln: produktbezogene Werbung vor Zulassung verboten.

Problemfall: Redaktionelle Inhalte

Auch redaktionelle Inhalte z.B. in **Ratgebern** oder auf **Info-Seiten** unterfallen den Verboten nach §§ 3, 3a, 5, 11 HWG.

Besteht die Gefahr, dass der Durchschnittsverbraucher Werbung nicht als solche erkennt, muss die Werbung deutlich als Werbung oder ähnliches gekennzeichnet sein

Problemfall: Kundenbewertungen

Rechtsprechung: "Blickfangwerbung" setzt mindestens klaren und unmissverständlichen Hinweis voraus

Bei Wirksamkeitsversprechen/Nennung von Anwendungsgebieten in Kundenbewertungen:

Ggfs. macht sich Anbieter die Inhalte der Bewertungen zu eigen

- → Wirkt wie eigenes Wirksamkeitsversprechen
- → Wirksamkeitsnachweis erforderlich ("Goldstandard")
- → Nicht nur positive Meinungen in den Vordergrund stellen.
- → Hinweis darauf, dass es sich um **Einzelmeinungen** handelt, nicht um eine allgemeine Meinung.

Problemfall: Werbung mit Indikationen

Bei Werbung für **schulmedizinische nicht anerkannte Therapieverfahren** darf nicht mit konkreter therapeutischer Wirksamkeit geworben werden.

Ausnahme: Nachweis nach "Goldstandard"

Deshalb: Keine konkrete Indikation zuordnen (Magenbeschwerden, Muskelschmerzen, etc.).

Problemfall: Beispiel Bioresonanz-Therapie

Beispiel: Bioresonanz-Therapie

"Die Bioresonanz wird in der Naturheilkunde mit positiven Erfahrungen angewandt, obgleich sie in der Schulmedizin umstritten ist oder abgelehnt wird und/oder als nicht wissenschaftlich bewiesen gilt."

Zulässige Werbung?

OLG München, Urt. v. 08. 12. 2016 – 29 U 1893/16: "Hängt der Nachweis der Richtigkeit einer gesundheitsbezogenen Wirkungsbehauptung allein von einer Beurteilung des subjektiven Befindens des Probanden ab, so ist eine randomisierte, placebokontrollierte Doppelblindstudie mit einer adäquaten statistischen Auswertung erforderlich; der Wirksamkeitsnachweis kann nicht in anderer Weise durch praktische Erfahrungen geführt werden."

LG Kiel, Urt. V. 25.02.2014 - 16 O 45/13 : "Wer im Rahmen einer gesundheitsbezogenen Werbung mit fachlich umstrittenen Meinungen wirbt, übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Werbeaussagen. Er muss sie deshalb im Streitfall auch beweisen.

(P): "(…) **positive Erfahrungen**": Wohl implizites Wirksamkeitsversprechen → hohe Wahrscheinlichkeit für Unzulässigkeit der Werbeaussage

Weitere Beispielsfälle

Unzulässige Wirkbehauptungen für Massagematten (Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 20.07.2011, Az.: 2 U 211/11)

Unzulässige Werbung für homöopathische Substanzen zur Raucherentwöhnung ohne Gewichtszunahme (<u>LG Aschaffenburg, Urteil vom 17.12.2013, Az.: 2 HKO 56/13</u>),

Unzulässige Werbung für Kernspin-Resonanz-Therapie bei der Behandlung bzw. Schmerzlinderung bei Arthrose (<u>OLG Brandenburg, Urteil vom 28.04.2015, Az.: 6 U 6/14</u>)

Unzulässige Werbung für Medizinprodukt auf Zeolith-Basis zur Behandlung von Schlafstörungen (OLG Stuttgart, Urteil vom 08.06.2017, Az.: 2 U 154/16)

Unzulässige Werbung für Kältebehandlung zur Reduzierung von Körperfett (<u>Kammergericht</u>, <u>Urteil vom 02.06.2017</u>, Az.: 5 U 196/16)

"Zu Risiken und Nebenwirkungen von Heilmittelwerbung fragen Sie einen Anwalt."

Vielen Dank



Lauprecht
Rechtsanwälte Notare

RA Dr. Stefan Kabelitz
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV)

Mail: kabelitz(at)lauprecht-kiel.de | Tel.: 04315900926 | Web: www.lauprecht-kiel.de